

## Teil I.

### Zu 1.:

Ziffer	Verfassungsgrundsätze ⇔ (Teil-)Inhalt	Norm(en)
<b>3</b> (Sozialstaat)	Jedermann soll eine menschenwürdige Existenz führen können.	Art. 1 Abs. 1 GG
<b>1</b> (Republik)	Das Staatsoberhaupt ist der auf Zeit gewählte Bundespräsident.	Art. 54, Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG)
<b>4</b> (Bundesstaat)	Die Staatsgewalt ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ( <i>sog. vertikale Gewaltenteilung</i> ).	vgl. Art. 30, Art. 70, 83, 92 GG
<b>5</b> (Rechtsstaat)	Die Staatsgewalt ist zwischen Gesetzgebung (Legislative), Vollziehender Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) aufgeteilt ( <i>sog. horizontale Gewaltenteilung</i> ).	Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 20 Abs. 3 GG
<b>2</b> (Demokratie)	Das Volk übt die Staatsgewalt aus – hauptsächlich durch Wahlen.	Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 GG

**Anmerkung:** Die Nennung einer passenden Norm erfüllt die Aufgabe.

### Zu 2.:

Die fünf tragenden Verfassungsgrundsätze sind durch die sog. „Bestandsklausel“ bzw. „Ewigkeitsgarantie“ vor wesentlichen Änderungen geschützt. Stellen Sie fest, in welcher Vorschrift diese Bestandsklausel verankert ist. Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!

- Art. 28 Abs. 2 GG
- Art. 1 Abs. 3 GG
- Art. 20 Abs. 3 GG
- Art. 1 Abs. 1 GG
- Art. 79 Abs. 3 GG**

**Anmerkung:** Die Änderung des Grundgesetzes ist in Art. 79 GG geregelt. Gem. Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des GG u. a. unzulässig, wenn die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Zu den Grundsätzen aus Art. 20 GG gehören die fünf Staatsstrukturprinzipien, die aufgrund dieser Regelung in Art. 79 Abs. 3 GG („Bestandsklausel“) geschützt werden.

### Zu 3.:

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind folgende drei Schritte („**G-E-A**“) zu beachten (Prüfreihefolge in der Aufgabe „vertauscht“):

**Geeignet:** **Maßnahme dient** einem bestimmten – legitimen – **Zweck**.

**Erforderlich:** Es muss das **mildeste Mittel** gewählt werden.

**Angemessen:** Es darf **kein Missverhältnis** zwischen dem Vorteil (Nutzen) der Allgemeinheit und dem Nachteil (Schaden) des Einzelnen gegeben sein.

**Anmerkung:** Als Definitionshilfe kann hier auch Art. 8 LStVG (VSV-Nr. 2052) herangezogen werden; Prüfungsreihenfolge: **(G)** ⇔ „Zweck erreicht“ [Abs. 3] – **(E)** ⇔ „am wenigsten beeinträchtigt“ [Abs. 1] – **(A)** ⇔ „nicht ... außer Verhältnis“ [Abs. 2].

**Zu 4.:**

Ziffer	Bundesorgane	Norm(en)
<b>3 – Judikative</b>	Bundesverfassungsgericht	Art. 92 GG
<b>2 – Exekutive</b>	Bundesregierung	Art. 65 GG
<b>2 – Exekutive</b>	Bundespräsident	Art. 55, Art. 59 Abs. 1 GG
<b>1 – Legislative</b>	Bundesrat	Art. 50, Art. 77 Abs. 1 Satz 2 GG
<b>1 – Legislative</b>	Bundestag	Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG

**Anmerkung:** Die Nennung einer passenden Norm erfüllt die Aufgabe.

**Zu 5.:**

Neben der horizontalen Gewaltenteilung kennt das Grundgesetz auch die vertikale Gewaltenteilung. Diese bedeutet, dass ...

- ... die Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative aufgeteilt ist.
- ... die Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative aufgeteilt ist.
- ... die Bundesrepublik Deutschland eine Staatenverbindung ist.
- ... die Bundesrepublik Deutschland als Einheitsstaat agiert.
- ... die Staatsgewalt in die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt aufgeteilt ist.
- ... **die Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist.**

**Anmerkung:** Vgl. Art. 20 Abs. 1, Art. 30 GG, Art. 70, 83, 92 GG.

**Zu 6.:**

Ein weiterer Verfassungsgrundsatz ist die Republik. Stellen Sie fest, welche Aussage auf die Republik zutrifft.

Die Republik ...

- ... ist eine Regierungsform.
- ... **ist eine Staatsform.**
- ... bedeutet, dass das Volk die Staatsgewalt ausübt.
- ... beinhaltet, dass das Staatsoberhaupt durch Erbfolge seine Stellung erlangt.
- ... ist das Gegenstück zur Diktatur.

**Anmerkung:** Vgl. Art. 20 Abs. 1, Art. 54 ff. GG.

**Teil II.****Zu 1.:**

Unter dem Begriff der Regierungsform versteht man, wie die Staatsgewalt letztendlich ausgeübt wird. Die beiden typischen Regierungsformen sind Diktatur und Demokratie. Die Diktatur ist eine Herrschaftsform, die sich durch eine einzelne regierende Person, den sog. Diktator, oder durch eine politische Gruppe auszeichnet, die unbeschränkte politische Macht besitzt. Als Demokratie wird eine Herrschaftsform bezeichnet, bei der die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Das Volk übt seine Macht entweder unmittelbar (durch Volksentscheide – also Sachentscheidungen) oder mittelbar (durch Wahlen – also durch Bestellung von Vertretern) aus (vgl. auch Art. 20 Abs. 2 GG).

**Zu 2.:**

Die horizontale Gewaltenteilung – also die Aufteilung der Staatsgewalt in die Teilgewalten Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung – gehört als grundlegendes Organisationsmerkmal zum Staatsstrukturprinzip bzw. Verfassungsgrundsatz des Rechtsstaats. Das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG ist eines der elementaren Leitprinzipien des Grundgesetzes. Art. 79 Abs. 3 GG gibt als sog. Ewigkeitsgarantie jeder Verfassungsänderung Schranken vor. Danach sind u. a. auch die in Art. 20 GG festgeschriebenen Grundsätze geschützt. Deshalb erfährt auch die Gewaltenteilung einen besonderen Schutz nach dem Grundgesetz – und ist also solche unabänderbar.

**Zu 3.:**

In der Bundesrepublik Deutschland kann man von einer doppelten Gewaltenteilung sprechen, da neben der horizontalen auch eine vertikale Gewaltenteilung existiert. Nach dem Grundsatz der horizontalen Gewaltenteilung ist die Staatsgewalt in Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung aufgeteilt (siehe oben). Dieser rechtsstaatliche Grundsatz soll – durch gegenseitige Kontrolle – den Einzelnen vor staatlicher Willkür schützen. Nach dem Grundsatz der vertikalen Gewaltenteilung ist die Staatsgewalt zudem auf den Bund und die Länder verteilt (Art. 30 GG; vgl. auch Art. 70, Art. 83, Art. 92 GG). Durch die gegenseitige Einflussnahme – z. B. über den Bundesrat (Art. 50 GG) – sollen politische Alleingänge verhindert und regionale Eigenheiten bewahrt werden.

**Zu 4.:**

Eine unabhängige Justiz ist ebenfalls zentrales Element des Rechtsstaats. Teilgewalten müssen (weitestgehend) unabhängig voneinander arbeiten; Sinn ist auch eine „gegenseitige Kontrolle“ der Teilgewalten. Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter in der Bundesrepublik Deutschland wird durch Art. 97 GG bestimmt. Dieses Recht schafft für die Richter die Voraussetzung für Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit bei der Rechtsfindung.

Für eine Umsetzung des Vorschlags müsste also das Grundgesetz geändert werden. Dies ist im Wege der Gesetzgebung möglich (Art. 79 Abs. 1 GG); das Grundgesetz muss in seinem Wortlaut geändert werden. Als weitere formelle Voraussetzung benötigt das verfassungsändernde Gesetz einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen im Bundesrat.

Materiell darf nicht gegen die Bestandsklausel (Ewigkeitsgarantie; Art. 79 Abs. 3 GG) verstoßen werden. Damit sind folgende Grundsätze des Grundgesetzes als unabänderlich festgeschrieben:

- Gliederung des Bundes in Länder
- Mitwirkung der Länder bei der (Bundes-)Gesetzgebung
- Grundsätze des Art. 1 GG („Grundrechte“)
- Grundsätze des Art. 20 GG („Verfassungsgrundsätze“)

Die Unabhängigkeit der Richter ist, wie eingangs dargelegt, wesentliches Element der horizontalen Gewaltenteilung und damit des Rechtsstaats. Eine Änderung des Grundgesetzes bzgl. der Unabhängigkeit der Justiz ist also nicht umsetzbar.

**Teil III.****Zu 1.:**

Im Grundgesetz findet sich auch eine Vorschrift, welche die Leitprinzipien unserer Verfassung wiedergibt – nämlich Art. 20 GG. Dieser normiert die rechtliche Grundordnung Deutschlands und gibt die verfassungsrechtliche Struktur des Staates vor („Staatsstrukturprinzipien“). Inhalt sind also v. a. die Verfassungsgrundsätze wie Republik, Demokratie oder Rechtsstaat.

**Zu 2.:**

Die folgenden drei Staatsmerkmale finden sich in beiden Verfassungen.

- Das Demokratieprinzip wird in Art. 20 Abs. 2 GG verdeutlicht. Danach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk übt diese im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen aus.
- Das Sozialstaatsprinzip ist in Art. 20 Abs. 1 GG verankert. In einem Sozialstaat versucht der Staat, die wirtschaftlich Schwachen zu unterstützen und ihnen ebenfalls ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG).
- Das Rechtsstaatsprinzip wird in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 3 GG umschrieben. Der Schutz vor staatlicher Willkür drückt sich in einer Bindung allen staatlichen Handelns an Verfassung und Gesetze ebenso aus – und die horizontale Gewaltenteilung als gegenseitige Kontrolle von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung.

**Zu 3.:**

In Art. 20 Abs. 1 GG wurde das Staatsmerkmal der Republik verankert. In einer Republik wird im Gegensatz zur Monarchie das Staatsoberhaupt auf eine begrenzte Zeit vom Volk gewählt. In der Monarchie wird das Staatsoberhaupt in der Regel durch Erbfolge bestimmt.

Eine Verfassungsänderung darf aber (materiell) nicht gegen die Ewigkeitsgarantie verstoßen (Art. 79 Abs. 3 GG). Hier wird auch den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen ein besonderer Schutz verliehen. Jede Änderung, die diese Leitprinzipien in ihren Grundsätzen berührt ist unzulässig. Damit wäre eine solche Verfassungsänderung, die unsere Staatsform aus einer Republik in eine Monarchie überführen würde, nicht umsetzbar.

**Teil IV.****Zu 1.:**

Der Oberbegriff für die (meisten) Aussagen ist die „Demokratie“, also der Herrschaft des Volkes. Hierzu zählen u. a. auch die Demokratiegrundrechte der Versammlungs- und der Meinungsfreiheit.

Nicht in diese Gruppe gehört der Begriff „horizontale Gewaltenteilung“. Er ist ein Merkmal des „Rechtsstaats“ – also dem Schutz vor staatlicher Willkür.

**Zu 2.:**

Der Oberbegriff für die (meisten) Aussagen ist der „Sozialstaat“; sie dienen letztendlich der Unterstützung der (wirtschaftlich) Schwachen.

Nicht in diese Gruppe gehört der Begriff „allgemeine Wahlen“. Er ist ein Merkmal der „Demokratie“ – also der Herrschaft des Volkes.

**Zu 3.:**

Der Oberbegriff für die (meisten) Aussagen ist der „Rechtsstaat“; sie dienen dem Schutz vor staatlicher Willkür. Hierzu zählen auch die Grundrechte als Abwehrrechte des Einzelnen gegen die Staatsgewalt – wie die Meinungsfreiheit.

Nicht in diese Gruppe gehört der Begriff „vertikale Gewaltenteilung“. Er ist ein Merkmal des „Bundesstaats“ – also der Aufteilung der Staatsgewalt auf zwei Ebenen.

**Teil V.****Zu 1:**

Die einzelnen Länder sind in der Präambel des Grundgesetzes aufgeführt. Damit ist sie Bestandteil des Grundgesetzes (vgl. auch Bearbeitungsvermerk), sodass eine Reduzierung dieser Anzahl nur im Wege einer Änderung des Grundgesetzes erfolgen kann. Grundgesetzänderungen sind nur im Rahmen des Art. 79 GG umsetzbar. Formell ist dies nur durch ein (Bundes-)Gesetz möglich, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG).

Die Gesetzesinitiative dazu könnte von der Bundesregierung (Art. 62, 65 Satz 3 GG), aus der Mitte des Bundestages (§ 76 Abs. 1 GeschOBT) oder vom Bundesrat (Art. 50, 52 Abs. 3 GG) ausgehen (Art. 76 Abs. 1 GG). Frau Kramp-Karrenbauer war damals saarländische Ministerpräsidentin – und damit Regierungschefin eines deutschen Landes. Der Bundesrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Regierungen der Länder (Art. 51 Abs. 1 GG). Diese sind auch gegenüber ihrer jeweiligen Landesregierung weisungsabhängig (Art. 51 Abs. 2 und 3 GG; „Stimmen des Landes“; „einheitlich“). Somit stünde Frau Kramp-Karrenbauer der Weg über den Bundesrat offen. Sie müsste allerdings noch weitere Länder von ihrem Vorschlag überzeugen, da der Bundesrat seine Beschlüsse – also auch Gesetzesvorlagen – mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG; absolute Mehrheit; *vgl. Art. 121 GG analog*) zu fassen hat.

Wegen der besonderen Bedeutung bedarf ein verfassungsänderndes Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Art. 79 Abs. 2 GG); es handelt sich also um ein Zustimmungsgesetz (vgl. Art. 78 Alt. 1 GG).

**Zu 2:**

Eine Verfassungsänderung darf aber nicht gegen die sog. Ewigkeitsgarantie nach Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen. Hier wird neben einer Gliederung des Bundes in Länder auch (über die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze) der Bundesstaat geschützt. Dies bedeutet aber keine Garantie des Bestandes und der Grenzen der gegenwärtig existierenden Länder. Art. 29 GG sieht vielmehr ausdrücklich die Möglichkeit der Neugliederung des Bundesgebiets vor. Da eine vertikale Gewaltenteilung (Aufteilung in Gesamtstaat sowie Gliedstaaten) mit der angestrebten Anzahl von Ländern in jedem Fall noch gegeben ist, wäre eine Verringerung auf „sechs oder acht“ im Rahmen der Ewigkeitsgarantie möglich; andere Verfassungsgrundsätze werden durch die geplante Änderung nicht berührt.